



## M e m o r a n d u m

Über die Besprechung beim Vorsteher des Eidg. Politischen Departementes  
vom 19. Dezember 1963 in Bern

---

## Memorandum

über die Besprechung beim Vorsteher des Eidg. Politischen Departementes  
vom 19. Dezember 1963 in Bern

---

1. Der Grund des Besuches von Herrn Dr. D. Bührle als Inhaber der in der Oerlikon-Bührle-Gruppe zusammengeschlossenen Rüstungs-Unternehmungen lag darin, das Eidg. Politische Departement in der gegenwärtig schwierigen Lage um Unterstützung zu ersuchen. Für die Gewährung der Audienz sei auch an dieser Stelle der gebührende Dank ausgesprochen.
  
2. Die Lage der schweizerischen Waffenindustrie, welche letztere fälschlicherweise in öffentlichen Diskussionen immer wieder mit Firmen, die ausschliesslich Waffenhandel betreiben, verwechselt wird, hat sich im Verlaufe der letzten Jahre immer schwieriger gestaltet. Die schweizerische Rüstungsindustrie, die sich in keiner Weise mit der Vermittlung von Waffengeschäften auf internationaler Ebene befasst, sondern lediglich die Entwicklung, die Fabrikation und den Verkauf der von ihr selbst hergestellten Waffen betreibt, hat es sich von Anfang an zur Aufgabe gemacht, ihre Produkte den Bedürfnissen der schweizerischen Armee anzupassen. Insbesondere hat die Oerlikon-Bührle-Gruppe ihre Hauptanstrengungen auf das Gebiet der Fliegerabwehr und aller damit verbundenen Einrichtungen und Geräte gerichtet sowie auf die Entwicklung von Panzerabwehrwaffen. Daneben hat sie auch Raketen für Flugzeugbewaffnung sowie in letzter Zeit auch Raketen für die Modernisierung der Feldartillerie entwickelt und hergestellt.

Bei allen diesen Waffen handelt es sich vorwiegend um ausgesprochene Defensiv-Waffen, was sicherlich auch im Hinblick auf die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen gebührend in Betracht gezogen werden sollte.

Die in den letzten Jahren immer restriktiver gehandhabte Praxis in der Erteilung von Ausfuhrbewilligungen hat aber zu einer Situation geführt, die die Firma dazu zwingt, ernsthaft die Verlegung der Produktion ins Ausland zu erwägen.

Dabei muss darauf hingewiesen werden, dass abgesehen davon, dass die Ausfuhr nach den Ost-Staaten, dem Mittleren Osten und auch in die meisten Staaten im Fernen Osten nicht gestattet ist, grosse Schwierigkeiten bestehen, an NATO-Staaten, die USA oder Lateinamerika zu liefern. Die NATO-Staaten gehören wirtschaftlich vorwiegend dem EWG-Kreise an und zeigen die ausgesprochene Tendenz, die eigene Waffenindustrie im weitesten Sinne in jeder Weise zu bevorzugen. Dazu kommt, dass in diesen Staaten die Neutralitätspolitik der Schweiz nicht in jeder Hinsicht volles Verständnis findet, was gerade auf dem Sektor der Rüstungsindustrie gewisse Folgen zeitigt. Die Vereinigten Staaten als hochentwickeltes Industrieland haben naturgemäss die Tendenz, die für ihre Armee benötigten Waffen und Geräte selbst zu produzieren, eine Tendenz, die durch die Devisenlage in der letzten Zeit noch ausgesprochener wurde. Was schliesslich die lateinamerikanischen Staaten anbetrifft, so sind die finanziellen Verhältnisse dort so, dass von einem grossen Absatzmarkt nicht gesprochen werden kann.

Es besteht wohl Uebereinstimmung darüber, dass die Bedürfnisse der schweizerischen Armee allein nicht genügen, um eine schweizerische Rüstungsindustrie auf einer rationellen Basis am Leben erhalten zu können. Als Beispiel sei lediglich darauf hingewiesen, dass, um die Fabrikation der 35 mm Flabkanone auf einer konstanten Höhe halten zu können, die Schweiz bereits im Frühjahr 1964 einen Anschlussauftrag erteilen müsste. Dies dürfte aus einer Reihe von offensichtlichen Gründen

nicht möglich sein. Damit aber ein Absinken des Ausstosses vermieden werden kann und die Industrie in der Lage bleibt, weitere spätere Bedürfnisse der schweizerischen Armee auf diesem Sektor, die sicherlich vorhanden sind, ohne grossen zeitlichen Unterbruch und ohne zusätzliche Kosten für den Besteller decken zu können, muss danach gestrebt werden, bei Auslaufen des schweizerischen Auftrages die Fabrikation aufgrund ausländischer Bestellungen weiterführen zu können. Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass eine möglichst gleichmässige Beschäftigung auch deshalb notwendig ist, um dadurch die notwendigen Mittel für die Finanzierung neuer Entwicklungen bereitzustellen. Es darf in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht werden, dass die meisten Entwicklungen durch die Industrie selber getragen werden, und dass auch bei der gemeinsam mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die Hand genommenen Entwicklung einer Fliegerabwehrrakete die Oerlikon-Bührle-Gruppe einen namhaften Beitrag leistet, indem sie zusätzlich zu den von ihr ursprünglich allein aufgebrachtten Kosten die Finanzierung eines Anteils von 30 % übernommen hat.

Auch darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass normalerweise die Auslandslieferungen zu höheren Preisen getätigt werden können, weshalb sie besonders zur Deckung solcher Kosten beitragen.

3. Der Bundesrat, das Parlament sowie die überwiegende Mehrheit des Volkes haben immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass eine schweizerische Rüstungsindustrie notwendig ist. Abgesehen von den Ausführungen, die der Herr Vorsteher des Eidg. Politischen Departementes erst kürzlich selbst im Parlament gemacht hat, darf auf die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Volksbegehren gegen die private Rüstungsindustrie verwiesen werden.

Darin heisst es:

"Was die wirtschaftliche Seite anbelangt, so sind wir auf unsere private Rüstungsindustrie unbedingt angewiesen, denn wir können nicht unseren Gesamtbedarf an Kriegsmaterial in den Werkstätten des Bundes decken. Die private Rüstungsindustrie ihrerseits kann aber für ihr Bestehen nicht genügend mit Rüstungsaufträgen der Eidgenossenschaft versorgt werden. Es ist ein Gebot der Notwendigkeit, dass jede Möglichkeit zur Beschäftigung unserer Industrie, auch vom Gesichtspunkt der Arbeitsbeschaffung aus betrachtet, wahrgenommen wird. Jeder entsprechende Auftrag, so bescheiden er an sich sein mag, bedeutet nicht nur indirekt, sondern direkt eine Steigerung der Mittel unserer Landesverteidigung. Die private Rüstungsindustrie ist für die Erhaltung ihrer Lebensfähigkeit auf den Aussenhandel angewiesen. Eine vollständige Unterbindung der Ausfuhr müsste daher unsere Privatindustrie schwer gefährden, was sich nach dem Gesagten wiederum auf unsere Wehrbereitschaft nachteilig auswirken würde. "

(BBL 1937 II S. 558)

Auch das Gutachten v. Waldkirch, das die Entstehungsgeschichte von Bundesverfassung Art. 41 II - IV eingehend darstellt, stellt sich auf diesen Standpunkt.

Dazu kommt, dass Beschaffungen von Rüstungsmaterial aus dem Ausland bereits in Zeiten erhöhter Spannung Restriktionen von Seiten der Lieferstaaten unterliegen, und dass aus diesem Grunde ein möglichst grosses Rüstungspotential im Lande selbst vorhanden sein sollte, hat doch die Erfahrung immer wieder gezeigt, dass gerade in solchen Zeiten vermehrt Kredite zur Verfügung gestellt werden und das Verlangen nach beschleunigter Waffenproduktion laut wird.

./.

4. Durch die Verweigerung der Ausfuhrbewilligung nach der Republik der Südafrikanischen Union ist die Oerlikon-Bührle-Gruppe und insbesondere die Werkzeugmaschinenfabrik Oerlikon Bührle & Co. in besonderem Masse betroffen worden. Die Firma hat in den letzten Jahren grosse Anstrengungen gemacht, um diesen interessanten Kunden zu gewinnen. Sie glaubte dabei von der Ueberlegung ausgehen zu dürfen, dass die Republik der Südafrikanischen Union wesens- und artverwandt mit Europa sei und im Kampf gegen den Kommunismus und gegen dessen Ausbreitung auf dem afrikanischen Kontinent eine beträchtliche Bedeutung haben dürfte. In dieser Auffassung wurde sie bestärkt durch die Tatsache, dass die Beziehungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Regierung Verwoerd immer als ausgezeichnet angesehen werden konnten. Sie war überdies der Ueberzeugung, dass die Schweiz niemals Hand bieten dürfe zu einem Sturz der Regierung Verwoerd, die mit der Auflösung der Ordnung in der Republik der Südafrikanischen Union und der Gefährdung der weissen Südafrikaner verbunden wäre. Die politische Entwicklung der letzten Wochen in verschiedenen afrikanischen Staaten zeigen doch sicherlich die Gefahr des Entstehens diktatorischer Regierungen, die in mehr oder weniger grossem Ausmass mit kommunistischer Hilfe ans Ruder gelangen. Schliesslich darf wohl auch auf die grossen Investitionen der schweizerischen Wirtschaft ganz allgemein in der Südafrikanischen Union hingewiesen werden.

5. In Berücksichtigung der dargelegten Umstände sieht sich die Oerlikon-Bührle-Gruppe veranlasst, über das Eidg. Politische Departement den hohen Bundesrat zu ersuchen, die nachstehenden Punkte wohlwollend zu prüfen. Dabei handelt es sich vorläufig um deren grundsätzliche Darlegung, während für die einzelnen Punkte konkrete Gesuche an die zuständigen Stellen gerichtet werden sollen.

5.1 a) Nachdem seinerzeit der Firma gegenüber von offizieller Seite eine Orientierung erfolgte, wonach der Bundesrat bereit sei, einer sukzessiven Erfüllung des im Jahre 1961 mit der Republik der Südafrikanischen Union abgeschlossenen Vertrages zuzustimmen, wird darum ersucht, auf diesen Beschluss zurückzukommen und die Erfüllung des Vertrages von 1961 zu gestatten.

b) Nachdem im Zeitpunkt der Verweigerung weiterer Ausfuhrbewilligungen 2 weitere Batterien und 2 Schulgeschütze praktisch fertiggestellt waren und nunmehr eingelagert werden müssen, womit eine beträchtliche finanzielle Einbusse verbunden ist, ersucht die Firma um Prüfung der Frage, ob nicht wenigstens die Ausfuhr dieser Waffen doch noch im Verlaufe der nächsten Monate bewilligt werden könnte.

5.2 Sofern keine Aenderung der heutigen Lage eintritt, wird es nicht zu umgehen sein, die Fabrikation von Waffen ins Ausland zu verlagern. Es soll dabei in erster Linie danach getrachtet werden, dies in eigenen Fabriken oder in solchen anderer schweizerischer Unternehmungen, die bereits heute über brachliegende Kapazität verfügen, durchzuführen. Dies bedingt aber die Ausfuhr von Waffen-Bestandteilen, da zumindest zu Beginn der Verlagerung die Fabrikation im Ausland nicht in allen Teilen aufgenommen werden kann. Ohne wohlwollende Behandlung solcher Gesuche ist dies aber nicht möglich. Das Gleiche gilt für die Erteilung von Einfuhrbewilligungen für Lieferungen an die Eidgenossenschaft, da eine Fabrikation im Ausland aus Gründen der Rationalisierung unweigerlich dazu führt, dass auch Teile von Waffen, die für die Schweiz bestimmt sind, im Ausland gefertigt werden müssen. Für die Schweiz hätte dies zur Folge, dass die Lieferungen an die eigene Armee nur noch in der Form einer Endmontage in der Schweiz selbst erfolgen könnten.

- 5.3 Diese Entwicklung wird auch zwangsläufig dazu führen, dass der bisher von der Kriegstechnischen Abteilung geforderte Prozentsatz des in der Schweiz zu fertigenden Anteils revidiert werden muss.
- 5.4 Durch die Unmöglichkeit weiterer Lieferungen ins Ausland, insbesondere an die Republik der Südafrikanischen Union, wird sich die Firma gezwungen sehen, die Kriegstechnische Abteilung zu ersuchen, einen Teil der Fabrikation der von den KTA-Betrieben zu fertigenden Munitionshülsen an die Firma zurückzugeben. Durch den zusätzlichen Ausfall der 30 mm Munitionslieferung an die Republik der Südafrikanischen Union wird der Ausstoss unserer Hülsenfabrik ab April 1964 unter das wirtschaftlich tragbare Mass absinken. Eine solche Situation kann in ihren Folgen zum Verlust kaum mehr ersetzbarer schweizerischer Facharbeiter führen.
- 5.5 Die von einem KTA-Betrieb gelieferten 35 mm Rohre sind nicht alle zeichnungskonform. Wohl erfüllen diese Rohre nach Auffassung der Firma die Anforderung der Pflichtenhefte; sie werden jedoch für die schweizerischen Lieferungen vom Abnehmer nicht akzeptiert. Bisher wurden diese Rohre für ausländische Lieferungen verwendet. Sofern dies nicht mehr möglich sein sollte, müssten sie vom Lieferanten zurückgenommen werden.
- 5.6 Schliesslich muss grundsätzlich um wohlwollendes Verständnis gebeten werden für den Fall, dass in der späteren Abwicklung des schweizerischen Auftrages um eine Herabsetzung des Ablieferungs-Rhythmus ersucht wird, wenn es nicht gelingen sollte, anderweitige Aufträge hereinzubringen und deshalb eine Erstreckung des Auftrages zur Aufrechterhaltung der Beschäftigungsmöglichkeit der Belegschaft notwendig würde.



6. Abschliessend möchte die Oerlikon-Bührle-Gruppe ihren aufrichtigen Willen zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Eidg. Politischen Departement, dem Eidg. Militärdepartement und der Kriegstechnischen Abteilung, als dem für die Industrie zuständigen Verbindungsorgan, zum Ausdruck bringen und versichern, dass sie alles in ihren Kräften Stehende tun wird, im gegenseitigen Einvernehmen den Interessen des Landes zu dienen.

22.1.64  
VGM-8/160

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT DER  
WERKZEUGMASCHINENFABRIK OERLIKON

